

VG Minden, Urteil vom 08. Juni 2006 - 9 K 1891/06.A - (rechtskräftig).
(Veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW)

Leitsätze:

1. Die Bevölkerungsgruppe der Hindus ist in Afghanistan einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG ausgesetzt.
2. Die Annahme einer Gruppenverfolgung von Hindus in Afghanistan steht nicht im Widerspruch zu der Verneinung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Sachverhalt:

Der Kläger ist hinduistischer Volks- und Religionszugehörigkeit. Nach erfolgloser Durchführung eines Asylerstverfahrens stellte er erneut einen Asylantrag. Zur Begründung trug er vor: Auf Grund neuerer Erkenntnisse sei von einer politischen Verfolgung der Hindus im heutigen Afghanistan auszugehen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Abänderung des Erstbescheides hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Seine Klage hatte im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg.

Aus den Gründen:

(...)

Der Kläger hat (...) einen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion,

Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Buchstabe c).

Der Begriff der Verfolgung ist im Einklang mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 dahin auszulegen, dass ein Ausländer dann schutzberechtigt ist, wenn ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil er für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor einer Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss.

Die Verfolgungsfurcht ist begründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände seines Falles bei Rückkehr in sein Heimatland eine Verfolgung von gewisser Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. eine erneute Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Prüfung, welcher Prognosemaßstab bei der Beurteilung einer Verfolgung des Ausländers zu Grunde zu legen ist, kommt es danach darauf an, ob dieser wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist oder unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Steht fest, dass der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war, so ist er schutzberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete

verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere unzumutbare Nachteile oder Gefahren.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341 (360 ff.); BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97 (98 ff.); BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - BVerwG 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250 (251 ff.).

Die Frage, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, kann hier offen bleiben. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG.

Dabei genügt für die Annahme einer Verfolgung nicht, dass der Schutzsuchende sich irgendeiner Form von Übergriffen von Privaten gegenüber sieht. Vielmehr ist zu fordern, dass die erwarteten Übergriffe nach ihrer Qualität und Häufigkeit asylrelevanter Übergriffen von staatlichen oder quasistaatlichen Stellen entsprechen. Der Schutzsuchende muss in diesem Sinne aus einer vorhandenen, übergreifenden Friedensordnung, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen relativiert, sodass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, herausgehoben werden.

Vgl. zur politischen Verfolgung im Sinne des Asylverfassungsrechts: BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000 - 2 BvR 260, 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 (1166 ff.); BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341 (356 ff.).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merk-

mals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Die Annahme einer derartigen Gruppenverfolgung setzt allerdings voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst bald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

Vgl. zum Begriff der Gruppenverfolgung: BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 217 (231 f.); Marx, AsylVfG, Kommentar, 6. Auflage, München 2005, § 1 Rn. 52 ff.

So liegt der Fall hier.

Zwar sind Häufigkeit und Intensität von Übergriffen gegenüber Hindus, die anders als andere Volksgruppen in der afghanischen Verfassung keine Erwähnung gefunden haben,

vgl. Hutter, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, Stellungnahme vom 25. Januar 2006, S. 4,

nicht in größerem Ausmaß feststellbar. Dies ist jedoch im Wesentlichen auf die geringe Anzahl der in Afghanistan lebenden Hindus zurückzuführen. So schwanken die Zahlen der in Afghanistan lebenden Hindus von 1.500 bis 5.000.

Vgl. Hutter, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, Stellungnahme vom 25. Januar 2006, S. 1; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 28; Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 1; Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und ab-

schiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan (Stand: November 2005), S. 22; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005.

Bekannt geworden ist zumindest, dass Hindus in der Regel keine Möglichkeit haben, ihr Grundeigentum zurückzuerhalten.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 29 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan (Stand: November 2005), S. 23.

Sie leben daher so gut wie ausschließlich unter extrem schwierigen Bedingungen in den Tempelbezirken ihrer Gemeinden.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 29 und 32 f.; Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 5 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan (Stand: November 2005), S. 23.

Unter Verstoß gegen religiöse Bräuche kam es auch zu Verbrennungen innerhalb der Tempelanlage, weil der Hindu- und Sikh-Gemeinde in Kabul die Verwendung der traditionellen Verbrennungsplätze untersagt wurde. Erst auf Druck des Ministeriums für Wallfahrt und Religiöse Angelegenheiten stellte die Kabuler Stadtverwaltung eine neue Verbrennungsstätte zur Verfügung, die zumindest im Jahr 2005 noch in Gebrauch war. Verbrennungen in Tempeln finden gleichwohl immer noch oder wieder statt, weil muslimische Anwohner gegen die Nutzung offizieller Verbrennungsstätten von Hindus protestieren.

Vgl. Hutter, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, Stellungnahme vom 25. Januar 2006, S. 3; Dr. Mostafa Danesch, Gut-

achten vom 23. Januar 2006, S. 35 und 37; Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 9; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005.

Überdies ist immer wieder von Fällen berichtet worden, dass Hindu-Schüler nicht die staatlich anerkannte Schule besucht haben, weil dies die einzige Möglichkeit war, vor Diskriminierungen und Belästigungen durch Lehrer und Schüler - vor der sie der Staat nicht schützte - sicher zu sein. Auch soll es Versuche gegeben haben, Hindu-Schüler zum Islam zu bekehren. Diesen bleibt oft nur der Besuch der eigenen Hindu-Schule, die nicht staatlich anerkannt ist und in der sie in ihrer Sprache und Religion unterrichtet werden.

Vgl. Hutter, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, Stellungnahme vom 25. Januar 2006, S. 3; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 38; Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 8 und 10; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005.

Weiter kommt es auf der Straße zu tätlichen Angriffen auf Hindus und zu Beleidigungen. So sind nach den Angaben Daneschs zwei ihn begleitende Hindus auf dem Weg zum Tempel tätlich angegriffen, beschimpft und als Gottlose bezeichnet worden. Dem entspricht es, wenn sich Hindu-Kinder in Kabul nicht trauen, das Gelände ihrer Tempelanlagen zu verlassen, aus Angst von muslimischen Kindern drangsaliert und geschlagen zu werden.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 31 und 38; Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 7.

Es kommt weiter vor, dass junge Mädchen aus Hindu-Familien - unter sechzehn Jahren - von islamischen Gerichten zum Islam „bekehrt“ werden und anschließend,

wahrscheinlich zwangsverheiratet, verschwinden, ohne dass der Staat hiervor schützt.

Vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 39 f.;
Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen
Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 1, 8 und 10 f.

Die aufgezeigten Fälle gesellschaftlicher Diskriminierung werden nicht dadurch relativiert, dass es der Hindu-Gemeinde möglich war unter staatlicher Beachtung größere religiöse Feste zu feiern.

Vgl. Afghan Hindu and Sikh in News vom 04. Januar 2006.

Soweit ersichtlich fanden die Feiern, insbesondere auch das neuntägige Hindu-Fest Navrata im Oktober 2005,

vgl. dazu: Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die
asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat
Afghanistan (Stand: November 2005), S. 23,

in den Hindu-Tempeln und somit abseits der muslimischen Bevölkerung statt.

Dass die Anliegen von Hindus und Sikhs durch einen ihrer Vertreter in der Loya Jirga zur Sprache kommen konnten,

vgl. Hutter, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?,
Stellungnahme vom 25. Januar 2006, S. 4,

Herr Gangaram als Vertreter der Hindus von Präsident Karsai ohne Geschäftsbe-
reich in den Senat berufen wurde,

vgl. Merzadah, Zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen
Afghanistan, Bericht vom Januar 2006, S. 11,

und Hindus - wie auch der Streit um die Nutzung von Verbrennungsstätten und die Berufung eines die Interessen der Hindus vertretenden Senators zeigt - durchaus bei staatlichen Stellen Gehör finden, spricht gegen eine staatliche, nicht aber gegen eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure.

Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass illegale Landnahmen, einhergehend mit massiven Einschüchterungen, ein nicht spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen darstellen, sondern auch andere Bevölkerungsgruppen betreffen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan (Stand: November 2005), S. 23.

Verbale und körperliche Übergriffe durch muslimische Afghanen in der Öffentlichkeit treffen nämlich in besonderer Weise Hindus, die zumindest in den Augen fundamentalistischer Muslime als „Gottlose“ und Götzendiener“,

vgl. Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006, S. 28,

angesehen werden und allgemein Bedrohungen, Einschüchterungen sowie Schmähungen und körperliche Misshandlungen in der Öffentlichkeit beklagen.

Vgl. Home Office, Operational Guidance Note, Afghanistan, Mitteilung vom 04. Januar 2006, Nr. 3.11.4 (S. 13); Home Office, United Kingdom, Country Report - October 2005, Nr. 6.123 (S. 106).

Zwar sehen sich auch andere nichtmuslimische Minderheiten sozialer Diskriminierung und Bedrohung ausgesetzt, doch sind Diskriminierungen anderer Gruppen nicht in gleicher Weise bekannt geworden. So liegen - anders als bei Hindu-Schülern - keine bestätigten oder unbestätigten Berichte über Diskriminierungen von Christen in Schulen vor.

Vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005.

Dementsprechend wird gerade bei Hindus und Sikhs von gravierenden Fällen von Diskriminierung gesprochen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan (Stand: November 2005), S. 23.

Dass der Staat oder Parteien oder Organisationen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b) AufenthG, einschließlich internationaler Organisationen, vor der geschilderten gesellschaftlichen Diskriminierung genügenden Verfolgungsschutz bieten, ist nicht ersichtlich. Zwar ist der Staat unter anderem im Rahmen der Streitigkeit um die Nutzung einer Verbrennungsstätte zu Gunsten der Hindus tätig geworden. In den Fällen alltäglicher Diskriminierung hat er jedoch - soweit ersichtlich - nichts zum Schutz der Betroffenen unternommen. So hat er nicht einmal Maßnahmen gegen die erhebliche Diskriminierung von hinduistischen Schülern in muslimischen Schulen ergriffen.

Vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005.

Auch wenn Hindus sich aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen entschieden haben sollten, Übergriffe nicht vor die Gerichte zu bringen,

vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report vom 08. November 2005,

ist angesichts des Fehlens funktionierender Verwaltungsstrukturen und eines auch nur ansatzweise funktionierenden, zudem stark von Islamisten geprägten Justizsystems,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht vom 29. November 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan

(Stand: November 2005), S. 10; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse Afghanistan, Update vom 03. Februar 2006, S. 4 f.,

eine staatliche Schutzgewährung erwiesener Maßnahmen nicht möglich.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung von Hindus in Afghanistan,

so schon: VG Köln, Urteil vom 10. Januar 2006 - 14 K 4340/03.A, S. 32,

steht schließlich nicht im Widerspruch zur Verneinung eines Abschiebeverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Vgl. ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG verneinend:
OVG NRW, Urteil vom 05. April 2006 - 20 A 5161/04.A -, Juris.

Gerade bei den Kriterien der Art und Konkretheit einer Gefahr bestehen nachhaltige Unterscheide zwischen Absatz 1 und Absatz 7 - in verfassungskonformer Anwendung - des § 60 AufenthG.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05. April 2006 - 20 A 5161/04.A -, Juris.

(...)